



## Beschlussvorlage

Vorlage: <b>BV/0813/2019</b>		Datum: 07.10.2019	
<b>Baudezernent</b>			
Verfasser:	61-Amt für Stadtentwicklung und Bauordnung	Az.: 02107-19/Mü	
<b>Betreff:</b>			
<b>Befreiung von den Festsetzungen des Bebauungsplanes Nr. 257 c Teil I "Industriegebiet an der A 61; - Logistikzentrum und Rasthof -" in Koblenz-Rübenach für ein Bauvorhaben in der Straße Im Sinderfeld</b>			
Gremienweg:			
29.10.2019	Ausschuss für allgemeine Bau- und Liegenschaftsverwaltung	<input type="checkbox"/> einstimmig	<input type="checkbox"/> mehrheitl.
		<input type="checkbox"/> abgelehnt	<input type="checkbox"/> Kenntnis
		<input type="checkbox"/> verwiesen	<input type="checkbox"/> vertagt
		<input type="checkbox"/> Enthaltungen	<input type="checkbox"/> Gegenstimmen
	TOP öffentlich		ohne BE abgesetzt geändert

### Beschlussentwurf:

Der Ausschuss stimmt für das nachgenannte Bauvorhaben folgenden Befreiungen von den Festsetzungen des Bebauungsplanes Nr. 257 C Teil 1 zu (§ 31 Abs. 2 BauGB-):

1. Abweichung von der textl. Festsetzung Ziffer 6.1, dass das auf den Dachflächen unbelastete Niederschlagswasser auf den einzelnen Grundstücken breitflächig zu versickern ist,

<b>Antragseingang</b>	30.09.2019
<b>Vorbescheid erteilt</b>	nein
<b>Weltkulturerbe „Mittelrhein“ tangiert</b>	nein
<b>Vorhabensbezeichnung</b>	Errichtung einer Wechselbrückenüberdachung
<b>Grundstück/Straße</b>	Im Sinderfeld 8
<b>Gemarkung</b>	Rübenach
<b>Flur</b>	6
<b>Flurstück</b>	1357

### Begründung:

Auf dem in Rede stehenden Grundstück plant der Antragsteller die Errichtung einer Wechselbrückenüberdachung. Die Parzelle liegt im Bebauungsplan Nr. 257c Teil I.

Es wird von der textl. Festsetzung Ziffer C 6.1 abgewichen, dass das auf den Dachflächen anfallende **unbelastete Niederschlagswasser** auf den privaten Grundstücken breitflächig zu **versickern** ist.

Gem. dem vorgelegten hydrogeologischen Gutachten kann aufgrund der ungünstigen Bodenverhältnisse kein Niederschlagswasser auf dem eigenen Grundstück versickert werden. Es ist geplant, das Oberflächenwasser abflussverzögert/zeitverzögert in die öffentliche Abwasseranlage einzuleiten. Der Eigenbetrieb Stadtentwässerung hat als hierfür zuständiges Fachamt dieser Abweichung zugestimmt.

Es wurde für die auf den in Rede stehenden Grundstücken errichteten Vorhaben bereits auch schon eine Befreiung bzgl. der Versickerung erteilt.

Gemäß § 31 Abs. 2 BauGB kann von den Festsetzungen des Bebauungsplanes befreit werden, da die Grundzüge der Planung nicht berührt werden, die Abweichung darüber hinaus städtebaulich vertretbar ist. Die Abweichung ist auch unter Würdigung nachbarlicher Interessen mit den öffentlichen Belangen vereinbar.

**Anlage/n:**

- Katasterplan
- Bebauungsplan
- Plan Entwässerung

**Historie:**